

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG  
Landhaus, A-6901 Bregenz

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

DR. SCHNEIDER

Z. 23. GE/90

Datum:	6. APR. 1990
Vertailt:	6. 4. 90 Ofo

*fr. day*

Aktenzahl: PrsG-4550  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 28. März 1990

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG), Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 16.2.1990, Z1. 20.049/3-1/1990

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG), werden keine Einwendungen erhoben.

Gleichzeitig wird folgendes angeregt:

1. Es sollte geprüft werden, ob auf die im § 18a Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Altersgrenze nicht gänzlich verzichtet werden kann. Damit könnte nämlich möglicherweise ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, behinderte Kinder, die einer ständigen Pflege bedürfen, über eine bestimmte Altersgrenze hinaus zu betreuen.
2. Der § 460 c regelt die Berechtigung zur Datenermittlung, -verarbeitung und -übermittlung. Er enthält aber keine Bestimmung darüber, was mit den personenbezogenen Daten zu geschehen hat, wenn der Versicherungsträger mit diesen die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt hat. Zur Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 des Datenschutzgesetzes) sollte das ASVG unbedingt dahingehend eine Regelung treffen, daß ermittelte, verarbeitete und übermittelte personenbezogene Daten (im Sinne des Datenschutzgesetzes), die nicht mehr wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der den

- 2 -

Versicherungsträgern gesetzlich übertragenen Aufgaben sind, unverzüglich im Sinne des § 3 Z. 11 lit. a des Datenschutzgesetzes zu löschen sind. Gegen die Verwendung anonymisierter Daten, insbesondere für statistische Zwecke, bestehen hingegen keine Bedenken.

3. Die umfassenden Aufgaben der Gesundheitsverwaltung im Bereich der ärztlichen Versorgung erfordern unbedingt eine Mitsprache bzw. Mitwirkung des Landes bei der Vergabe von Kassenplanstellen. Es kommt nämlich immer wieder vor, daß die Sozialversicherungsträger und die Verantwortlichen der Gesundheitsverwaltung hinsichtlich der ärztlichen Versorgung unterschiedliche Auffassungen haben. Eine entsprechende Änderung der §§ 341 ff. ist daher im Interesse einer bedarfsgerechten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung dringend geboten. Auf das ho. Schreiben vom 7. November 1989, PrsG-4550, mit dem außerdem noch angeregt wurde, die Bandscheibenleiden in die Liste der Berufskrankheiten aufzunehmen, wird hingewiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hinterberger